

Rechtsgutachten

über die institutionelle Förderung von Kindertageseinrichtungen freier Träger nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)

Neben der Frage, ob das nach heftigen Auseinandersetzungen und gegen erhebliche Bedenken von der Regierungskoalition beschlossene Kinderbildungsgesetz den fachlichen Anforderungen genügt, drängte sich bereits während der Beratung des Regierungsentwurfs die Frage auf, ob alle vorgesehenen Regelungen in dem Landesausführungsgesetz mit dem Bundesrecht vereinbar sind.

Zur Bearbeitung dieser Problematik wurde die Kanzlei Quaas und Partner, Stuttgart, beauftragt, in einem Rechtsgutachten zu zentralen Fragestellungen Stellung zu nehmen und das Kinderbildungsgesetz im Spiegel des SGB VIII-KJHG zu betrachten.

Die von Prof. Dr. Michael Quaas, MCL, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, Richter im Senat für Anwaltsachen beim BGH und Dr. Peter Sieben, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, erstellte Expertise liegt vor.

Allein die kurze Zusammenfassung (siehe Rückseite) von wesentlichen Ergebnissen macht deutlich, dass die Regelungen des Kinderbildungsgesetzes nicht vollständig den bundesgesetzlichen Anforderungen genügen. Dies trifft z.B. auf die Anforderungen an die Bedarfsplanung und auf den Umfang der Finanzierung zu.

Diese und weitere Aspekte werden in dem Gutachten ausführlicher betrachtet.

Eine Bewertung der Aussagen ist vor allem während der Tagung am 19.5.2008 in Düsseldorf vorgesehen. (Nähere Informationen dazu sind auf der ausgewiesenen Internetseite erhältlich.)



Bestellung

Das Gutachten kann bestellt werden per Fax an:

02 31 / 9 76 15 80

per E-Mail: inter.waldorf.nrw@t-online.de
oder per Brief bei:

Vereinigung der
Waldorfkinderergärten e.V.
Region Nordrhein-Westfalen
Mergelteichstraße 59
44225 Dortmund



Das Gutachten kann zum Preis von 7,50 € beim Herausgeber, der Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V., bestellt werden.



Hiermit bestelle ich _____ Exemplar/Exemplare des Rechtsgutachtens zum Preis von 7,50 €.

Die Lieferung soll an folgende Adresse erfolgen:

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

» Zusammenfassung:

1. Träger der örtlichen Jugendhilfeplanung nach KiBiz sind die Kreise und kreisfreien Städte.
2. Bei der Jugendhilfeplanung reicht es nicht aus, rein quantitativ pro Kind einen freien Kindergartenplatz und damit eine Bedarfsdeckungsquote von exakt 100 % vorzuhalten. Zu berücksichtigen sind insbesondere das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sowie die verschiedenen pädagogischen Ausrichtungen der verschiedenen Träger.
3. Es ist zulässig, für den Fall der Aufnahme einer Einrichtung in den Bedarfsplan anstelle der bundesrechtlichen „Soll“-Förderung gem. § 74 Abs. 3 SGB VIII eine „Muss“-Förderung zu regeln.
4. Die fehlerhafte Nichtberücksichtigung einer Einrichtung im Bedarfsplan schließt einen Förderanspruch nicht aus.
5. Soweit durch die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern Mehrkosten entstehen, ist dies bis zu einer Grenze von mindestens 20 % der Mehrkosten unbeachtlich. Es bedarf zudem besonderer Gründe, ein nachhaltig nachgefragtes Angebot nicht in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.
6. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nicht befugt, aus pädagogischen Gründen Einfluss auf die von freien Trägern angebotenen Gruppentypen zu nehmen. Maßgeblich ist vielmehr die Bedarfsplanung, die sich an den Bedürfnissen der Betroffenen zu orientieren hat.
7. Es ist grundsätzlich zulässig, die Einrichtungsträger mit einer pauschalen Förderung pro Kind zu fördern. Die Höhe der Pauschalförderung muss im Ergebnis sicherstellen, dass kein „closed shop“ kirchlicher und gemeindlicher Einrichtungen entsteht.
8. In atypischen Einzelfällen besteht ein über die Pauschalförderung hinausgehender Förderanspruch gegen den zuständigen TöJ.
9. Die im KiBiz vorgesehenen Kindpauschalen beruhen auf einer veralteten und darum nicht mehr ausreichenden Datengrundlage. Es spricht viel für die Annahme, dass aufgrund der vorgesehenen Pauschalen keine angemessene Förderung erreicht wird.
10. Eine Zuschussnachweispflicht des Zuwendungsempfängers über die Höhe der Kosten besteht nicht.
11. Besonderer Übergangsregelungen als Ausgleich für eine zukünftig geringere Förderung bedarf es nicht. Dies schließt Förderansprüche in atypischen Sonderkonstellationen, insbesondere besonders ungünstigen Kostenstrukturen, nicht aus.

Das Gutachten wurde im Auftrag der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. erstellt und wird mitgetragen von:

- Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband NRW
- Eltern helfen Eltern e.V.
- GEW – Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband NRW
- KEG – Katholische Erziehergemeinschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen
- KEKS – Kölner Eltern- und Kinderselbsthilfe e.V.
- komba gewerkschaft nordrhein-westfalen
- LER – Landeselternrat für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen e.V.
- ver.di – Landesbezirk NRW
- VBE, Verband Bildung und Erziehung, NRW
- ZKD – Zentralverband der MitarbeiterInnen in Einrichtungen der kath. Kirche in Deutschland e.V., LV Erzieherinnen NW

Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.
Region Nordrhein-Westfalen
Mergelteichstraße 59
44225 Dortmund

Telefon: 02 31 / 9 76 15 70
Telefax: 02 31 / 9 76 15 80
Email: inter.waldorf.nrw@t-online.de
Internet: www.waldorfkindergarten-nrw.de
